

### 13. Der Personbegriff (Definition)

**„Person ist die unmitteilbare Subsistenz einer vernünftigen Natur“**

Maria Burger

#### I

Bezeichnet 'Person', insofern sie etwas dem Vater, Sohn und Heiligen Geist Gemeinsames besagt, grundsätzlich einen Begriff zweiter Intention?

[15] Ich antworte auf diese Frage: Nimmt man die Person-Definition an, die Richard von St. Viktor im 22. Kapitel des IV. Buches „Über die Trinität“ aufstellt: Person ist „die unmitteilbare Existenz einer vernünftigen Natur“, durch welche er die Definition des Boethius auslegt oder korrigiert, die da besagte, dass Person „einer verständigen Natur unteilbare Substanz“ sei (weil so folgen würde, dass die Seele Person sei, was unangemessen ist, und dass die Göttlichkeit Person sei) – nimmt man also die Definition Richards an, so sage ich, dass es nichts in dieser Definition gibt, das eine zweite Intention bezeichnet, weil im Vater der Natur der Sache nach – ohne vorausgehende Tätigkeit des Intellekts – eine vernünftige Natur und eine unmitteilbare Seiendheit, nämlich seine Vaterschaft, sind.

[16] Diese Unmittelbarkeit ist aber zweifach, weil ‚mittelbar an mehrere‘ zwei Bedeutungen hat: Einmal heißt ‚mittelbar an mehrere‘ dass es in jedem von diesen dasselbe ist, so dass ein jedes es selbst ist, wie es heißt, dass das Allgemeine den Einzelnen mitgeteilt wird, die unter ihm enthaltenen sind. Auf die andere Weise wird etwas als Form mitgeteilt, durch die etwas ist, die es aber nicht selbst ist, wie die Seele dem Körper mitgeteilt wird. Und in beiden Weisen ist das göttliche Wesen mittelbar, und auf keine Weise ist die Person mittelbar, und so ist die Unmittelbarkeit, die zur Wesensbestimmung der Person gehört, zweifach. Deshalb ist die vom Körper getrennte Seele, wenngleich sie die erste Unmittelbarkeit hat, dennoch nicht Person, weil sie nicht die zweite hat. – Und beide Formen der Unmittelbarkeit sind durch sich gefordert bei der Wesensbestimmung der Person, und sie sind in der Sache aus der Natur der Sache, und so besagt nichts in der Wesensbestimmtheit der Person eine zweite Intention.

[17] Gegen diese Antwort kann ein Einwand formuliert werden, weil es jetzt den Anschein hat, dass Person nur die zweifache Negation der zweifachen Mittelbarkeit bezeichnete. Wenn das aber wahr wäre, dann erscheint

es zweifelhaft, auf welche Weise die Negation den drei göttlichen Personen gemeinsam sein könnte, wenn ihnen nicht irgendeine bejahende Bestimmung gemeinsam ist, aufgrund derer ihnen eine solche Negation innewohnt. Es ist aber 'Gottheit' nicht jene bejahende Bestimmung, weil sie nicht in den drei Personen gezählt wird. Folglich muss man irgendein gemeinsames Positives zugestehen, das früher – wie die Person – vom göttlichen Wesen abstrahiert ist als eine solche Negation, und so hätte man die These bestätigt, dass 'nichts in der Wesensbestimmung der Person eine zweite Intention besagt'.

[18] Wenn sie auch grundsätzlich eine solche Negation besagt, so scheint diese doch nicht die ganze Wesensbestimmtheit der Person auszusagen, weil Person eine Sache besagt, die zur Würde gehört, eine Negation aber keine Würde oder Vollkommenheit setzt.

[19] Es scheint allerdings, dass Person eine Begriffsrelation besagt, deshalb, weil ihr Gegenteil – nämlich das Mitteilbare – nur eine Begriffsrelation im göttlichen Wesen besagt: Das Wesen ist nämlich dem Sohn mitteilbar, und doch wird das Wesen nicht real auf den Sohn bezogen; folglich besagt auch das Unmittelbare eine Begriffsrelation.

[20] Zum ersten dieser Argumente [nämlich n.17] sage ich: Von den letzten, die Personen unterscheidenden und begründenden Prinzipien kann nichts Gemeinsames abstrahiert werden, das als 'was' über sie ausgesagt wird, weil sie erstlich verschieden sind, d.h. sie beinhalten real nichts Identisches (sonst müsste man von diesen Prinzipien erfragen, wodurch sie sich unterscheiden); und daher ist jeder von ihnen gemeinsam abstrahierte Begriff entweder ein gänzlich negativer Begriff, oder er ist wenigstens kein washeitlicher Begriff der Wesensbestimmung. Sicher ist aber, dass eine gemeinsame Negation von diesen letzten Prinzipien abstrahiert werden kann, und diese ist von einer einheitlichen Bestimmtheit, weil die Negation dadurch von einer einheitlichen Bestimmtheit ist, dass sie einer Bejahung einheitlicher Bestimmtheit widerstreitet. Welchen Prinzipien auch immer folglich eine Bejahung einheitlicher Bestimmtheit widerstreitet, denen kommt eine Negation einheitlicher Bestimmtheit zu. Und so kann den drei göttlichen Personen und auch ihren letztunterscheidenden Prinzipien eine gemeinsame Negation zukommen. Wenn diese Unmittelbarkeit heißt, und wenn angenommen wird, dass allein die Unmittelbarkeit zur begründenden Wesensbestimmung der Person durch sich gehört (so dass Personalität 'die unmittelbare Subsistenz einer vernünftigen Natur' ist, und alles außer dieser ersten Bestimmung der Personbestimmung hinzugefügt ist), dann besagt Person im eigentlichen Sinne nicht irgendeinen positiven Begriff im eigentlichen Sinne, und doch besagt sie nicht einen

Begriff zweiter Intention. Jeder Begriff nämlich ist erster Intention, der geeignet ist, unmittelbar aus der Sache hervorzugehen ohne die Tätigkeit oder das Wirken eines davon handelnden Intellekts, welcher Art nicht nur ein positiver sondern auch ein negativer Begriff sein kann.

(*Ordinatio I d.23 qu. unica nn.15-20 [Ed. Vat. V pp. 355-360]. Übersetzung von Maria Burger*).

## II

Im Kontext der Lehre vom dreifaltigen Gott behandelt Johannes Duns Scotus den Personbegriff. Hatten die Konzilsentscheidungen der Alten Kirche im 4./5. Jahrhundert festgelegt, dass das eine göttliche Wesen von den drei Personen Vater, Sohn und Heiliger Geist zu unterscheiden sei, so musste diese zunächst im griechischen Sprachraum gefundene Differenzierung durch intensive Begriffsarbeit für den lateinischen Westen angeeignet werden. Zudem wurde der Personbegriff anschließend auch in der Christologie zur Bezeichnung der Einheit von göttlicher und menschlicher Natur verwendet. Die griechischen Begriffe *ousia* und *hypostasis* wurden lateinisch mit *substantia* und *persona* übersetzt. Der ursprünglich wohl aus der Theatersprache stammende Personbegriff war inhaltlich nicht spezifisch gefüllt und diente so als Grundlage für philosophisch-theologische Entfaltung. – Im Verlauf der Begriffsgeschichte war es vor allem Boethius (um 500), der durch die erste formale Definition des Personbegriffs hervortrat. Vor dem Hintergrund aristotelischer Terminologie und antiker Bestimmungen des Naturbegriffs definierte er: „Person ist einer verständigen Natur unteilbare Substanz.“<sup>1</sup> Dieser Formulierung war eine lange Wirkungsgeschichte beschieden. Boethius selbst sah aber bereits, dass der von ihm vor dem Hintergrund christologischer Probleme entwickelte Begriff sich nicht einfach auf göttliche Personalität anwenden ließ, müssten doch die göttlichen Personen je als individuelle Substanzen unterschieden werden. Christologisch betrachtet erhob sich die Frage, warum die menschliche Natur Christi nicht Person sei. – Im 12. Jahrhundert legte Richard von St. Viktor eine neue Definition vor. Seine Überlegungen nahmen ihren Ausgang bei der Trinitätslehre. Mochte die boethianische Definition für geschaffene Personen ihre Gültigkeit haben, so korrigierte Richard sie für den göttlichen Bereich: „Person ist die

---

<sup>1</sup> A.M.S. BOETHIUS: *Die theologischen Traktate*. Übers., eingel. und mit Anm. vers. von Michael ELSÄSSER, Hamburg 1988, 74f.: *persona est „naturae rationabilis individua substantia“*.

individuelle Existenz einer vernunftbegabten Natur.“<sup>2</sup> Entscheidend ist der Begriff ‘Existenz’, mit dem Richard das substantielle Sein (*sistere*) wie den Ursprung (*ex*) bezeichnete. Person unterscheidet sich somit gegenüber der gemeinsamen Substanz wie auch gegenüber anderen Personen durch ein unmitteilbares, individuelles ‘Hersein von’. – Dies sind die historischen Vorgaben für Duns Scotus.

Unmittelbarer Hintergrund für die Überlegungen in *distinctio* 23 des 1. Buches seines Sentenzenkommentars ist die von Heinrich von Gent († 1293) vorgelegte Lehre vom Personbegriff. Dieser hatte aufgrund der unterschiedlichen Konstitution von göttlicher und geschaffener Personlichkeit eine äquivoke Verwendung des Begriffs gefordert, d.h. es handelt sich nur um einen gemeinsamen Namen, der je unterschiedliche Wesensbedeutung hat. Ein einheitlicher Begriff kann nur auf grammatikalischer, logischer Ebene gefunden werden, dieser ist somit ein Begriff zweiter Intention. Ein Begriff erster Intention wird unmittelbar aus der Natur der Sache gewonnen, während der Begriff zweiter Intention erst durch nachträgliche Verstandestätigkeit verursacht ist: So kann im Hinblick auf einen einzelnen Menschen unmittelbar der Begriff ‘Mensch’ gewonnen werden, während die Definition ‘vernunftbegabtes Sinnenwesen’ erst durch vergleichende Verstandestätigkeit erlangt wird.

Zur Wahrung eines univoken Personbegriffs erster Intention (d.h. dass sich im unmittelbaren Hinblick auf die geschaffene und ungeschaffene Person ein einheitlicher Begriffsgehalt erfassen lässt) greift Scotus die Persondefinition des Richard von St. Viktor auf. Er schließt sich somit der Kritik an der boethianischen Definition an: Dieser entsprechend wäre die vom Leib getrennte Seele oder das göttliche Wesen als individuelle Natur Person zu nennen, was nicht richtig ist. – Aber auch an der Definition des Viktoriners nimmt er eine Modifizierung vor. Während Richard die Begriffe ‘unmittelbar’, ‘individuell’, ‘singulär’ gleichbedeutend verwendete, kommt es Scotus entscheidend auf den Aspekt der Unmittelbarkeit an. Diesen legt er entsprechend zwei Bedeutungen von Mittelbarkeit aus: Zum einen kann etwas durch Identität mitgeteilt werden in der Weise, dass es jedem, dem es mitgeteilt wird, selbig ist: So wird das Allgemeine dem Einzelnen mitgeteilt. Zum anderen besteht die Möglichkeit einer Mitteilung durch Einförmigkeit, so dass dem Bezugspunkt seine eigentümliche Form durch die mitteilbare Realität eingepreßt wird. Diese Mittelbarkeit kommt etwa der vom Körper getrennten Seele zu: Wird sie dem Körper

---

<sup>2</sup> RICHARD VON ST. VIKTOR: *De Trinitate* IV, 23, fo.165d, ed. J. RIBAILLIER, Paris 1958, 188: „*Persona est rationalis naturae individua existentia.*“

mitgeteilt, so entsteht aus beiden ein Mensch. Für den Personbegriff sind beide Formen der Mitteilbarkeit zu verneinen.

Was bedeutet dies für den geschöpflichen und göttlichen Bereich? Eine geschaffene Washeit, die *natura communis*, kann in Identität jedem Einzelding mitgeteilt werden. Aufgrund der Unvollkommenheit alles Geschaffenen erfolgt dies jedoch nicht in numerischer Identität. Die Natur kann potentiell vielen singulären Seiendheiten mitgeteilt werden, durch die sie begrenzt wird; dabei kommt es zur numerischen Unterscheidung der Individuen voneinander. Die Seele ist in ihrer aktuellen Unabhängigkeit als Individuum darüber hinaus noch mitteilbar als Form des Körpers. Wird auch diese Art der Mitteilbarkeit eingelöst (durch Verbindung mit dem Körper) und damit die Neigung zur Abhängigkeit negiert, so kann von einer Person gesprochen werden. Damit ist zugleich die Grenze der Mitteilbarkeit und Unabhängigkeit erreicht. – Das unendliche göttliche Wesen ist aufgrund seiner Vollkommenheit absolut mitteilbar, in numerischer Identität. Es ist dabei aus sich heraus singulär. Eine Begrenzung, wie sie durch die Quasi-Zusammensetzung zwischen Natur und der das Individuum konstituierenden Differenz zustande kommt, gibt es hier nicht. Die Mitteilbarkeit besteht, ohne dass dem göttlichen Wesen Neigung oder Möglichkeit zukommen, sich in Abhängigkeit zu begeben.

Personsein bedeutet also die Negation dieser Formen der Mitteilbarkeit, die zweifache Unmittelbarkeit. Diese wird von Scotus als eine unmittelbar aus der Natur der Sache resultierende Bestimmung gewertet, sie wird im unmittelbaren Hinblick auf die Person erkannt, sie ist somit ein Begriff erster Intention. Wie aber kann eine rein negative Bestimmung ein hinreichender Begriffsgehalt sein? Ist nicht zwingend eine positive Grundlage erforderlich, die etwa die Gemeinsamkeit der drei göttlichen Personen bestimmt? Kann eine Negation die der Person eignende Würde zum Ausdruck bringen? Kann Personalität dann mehr als eine Begriffsrelation sein? Will Scotus daran festhalten, dass 'Person' ein Begriff erster Intention ist, so muss er sich diesen Einwänden stellen.

Scotus betont, dass die letzten die Person begründenden und unterscheidenden Prinzipien unzurückführbar verschieden sind, dass aus der gemeinsam von den göttlichen Personen abstrahierten Negation der Mitteilbarkeit aber ein Begriffsgehalt einheitlicher Bestimmtheit gewonnen wird. Und dennoch besagt Person letztlich nicht nur Negation, Unmittelbarkeit, sondern ermöglicht die Erkenntnis der vernunftbegabten Natur. Diese als Konnotation bezeichnete Ausweitung des Begriffsgehaltes hat ihre Voraussetzung in der Scotischen Lehre von der Univokation des Seienden. Kurz zusammengefasst besagt diese: Vor jeder Definition irgendeiner Sache wird

‘Seiendes’ als schlechthin einfacher Begriff eindeutig erfasst und zugleich in seinem Gehalt der Nicht-Widersprüchlichkeit (d.h. Seiendes ist das, dem es nicht widerstreitet zu sein) von weiteren Bestimmungen unterschieden. Wenngleich dieses Seiende als solches real nie für sich besteht, so ist es doch mehr als ein nur durch Verstandestätigkeit erlangter Name. Ein vollständiger Begriff des Seienden ist jedoch inhaltlich erst erlangt, wenn die jeweilige disjunktive Eigenschaft (nämlich eine von zwei sich gegenseitig ausschließenden Bestimmungen) des Seienden als innerer Modus mit ausgesagt wird. Die grundlegende Disjunktion ist die zwischen endlich und unendlich. Redet man folglich von endlichem Seiendem und unendlichem Seiendem, so wird das Seiende in seinem Modus, in seinem Grad der Vollkommenheit, in seiner Intensität ausgesagt, was nach Scotus einem einfachen Begriff in seiner jeweiligen Auslegung entspricht. Deshalb kann das Seiende univok über Endliches und Unendliches ausgesagt werden, da der negativ gefasste Grenzbegriff ‘Seiendes’ indifferent gegenüber seinen Modi ist, die ihm jedoch unmittelbar folgen. – Auf den Personbegriff angewendet heißt dies, dass hier wiederum ein nur noch negativ definierbarer Grenzbegriff erreicht ist. Dieser setzt aber seinen jeweiligen Seinsmodus in der ihm zugrunde liegenden individuellen vernunftbegabten Substanz voraus. Daraus können Inhalte wie die Würde und Freiheit der Person konnotiert werden. Die zugrunde liegende Substanz macht schließlich auch den Unterschied zwischen geschaffener und göttlicher Personalität deutlich.

Den im Kontext der Trinitätslehre entwickelten Personbegriff wendet Scotus auch in der Christologie an. Der zweifachen Unmittelbarkeit entspricht hier, ausgelegt für menschliche Personalität, die Negation einer Neigung sich in Abhängigkeit zu begeben, wie sie der vom Körper getrennten Seele zukommt, und die Negation einer tatsächlichen Abhängigkeit. Scotus benennt im Blick auf den Menschen aber noch einen dritten Aspekt: Es ist dies die Möglichkeit, in Abhängigkeit genommen zu werden. Sie darf nicht negiert werden, denn hierin liegt der Ermöglichungsgrund der Menschwerdung Gottes. Wenn die zweite göttliche Person eine menschliche Natur annimmt, so wird diese Möglichkeit, in Abhängigkeit genommen zu werden, realisiert. Dass dabei die Negation einer Neigung sich in Abhängigkeit zu begeben und die Negation einer aktuellen Abhängigkeit aufgehoben wird, lässt die menschliche Natur Christi nicht unvollständig erscheinen, da ihr nichts Positives genommen ist. Der vernunftbegabten menschlichen Natur Christi kommen Wille, Freiheit, Moralität zu, die aber erst im personalen Beziehungsgefüge, nämlich durch die göttliche Person, zu ihrer Bestimmung gelangen. Jedem Menschen eignet der in der Schöpfung grundlegende Gehorsamsbezug (*potentia oboedien-*

*tialis*) gegenüber Gott. Lebt der Mensch nicht aus Bezogenheit, so verbleibt er in der durch die Unabhängigkeit begründeten letzten Einsamkeit (*ultima solitudo*) des Daseins.

Scotus kann somit am Personbegriff die Verwiesenheit des Menschen auf Gott ontologisch verankern und zugleich zeigen, dass Menschsein seine letzte Vollendung im Gott-Menschen Jesus Christus erlangt.

### III

**QQ:** Allan B. WOLTER: *John Duns Scotus on the Primacy and Personality of Christ*, in: Damian MCEL RATH (Hg.): *Franciscan Christology*, New York 1980, 139-182 [Ord. I d.23 q.un. nn.15-16, pp.166-169]; JOHN DUNS SCOT, *God and creatures. The quodlibetal questions*. Translated with an intr., notes and glossary by A. B. WOLTER / F. ALLUNTIS, Princeton 1975 [Quodl. q.19, 418-442].

**Lit.:** Maria BURGER: *Personalität im Horizont absoluter Prädestination. Untersuchungen zur Christologie des Johannes Duns Scotus und ihrer Rezeption in modernen theologischen Ansätzen*, Münster 1994 (BGPhThMA, NF 40); DIES.: *Zwischen Trinitätslehre und Christologie. Der Personbegriff bei Johannes Duns Scotus*, in: Jan A. AERTSEN / Andreas SPEER (Hg.): *Individuum und Individualität im Mittelalter*, Berlin / New York 1996 (Miscellanea Mediaevalia, 24) 406-415; Norbert HARTMANN: *Person in Einsamkeit und Gemeinsamkeit. Überlegungen zum Personbegriff bei Johannes Duns Scotus*, in: *Wissenschaft und Weisheit* 47 (1984) 37-60; Ludger HONNEFELDER: *Philosophische Reflexion als Medium theologischer Einsicht im Rahmen der Christologie des Johannes Duns Scotus*, in: Herbert SCHNEIDER (Hg.): *Wie beeinflusst die Christusoffenbarung das franziskanische Verständnis der Person?* Kevelaer 2004 (Veröffentlichungen der Johannes-Duns-Skotus-Akademie für franziskanische Geistesgeschichte und Spiritualität, 16) 76-90; Giovanni LAURIOLA: *Der Einfluss des Mysteriums Christi auf das Verständnis der Person*, in: Herbert SCHNEIDER (Hg.): *Wie beeinflusst die Christusoffenbarung (...)*, 33-54; Herbert SCHNEIDER: *Die Person nach Duns Scotus und das Ringen um den Menschen*, in: DERS. (Hg.): *Wie beeinflusst die Christusoffenbarung (...)*, 188-211.